



Universität Regensburg

Der Kanzler

**Dr. Christian Blomeyer**

Telefon +49 941 943-2309  
Telefax +49 941 943-1545  
Sekretariat + 49 941 943-2310  
Universitätsstraße 31  
D-93053 Regensburg

[christian.blomeyer@ur.de](mailto:christian.blomeyer@ur.de)  
[www.uni-regensburg.de](http://www.uni-regensburg.de)

## **Merkblatt**

### **Senkung der Mehrwertsteuersätze – Informationen zur Rechnungsstellung**

Der Koalitionsausschuss hat am 3. Juni 2020 entschieden, dass befristet vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 der Mehrwertsteuersatz von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 % gesenkt werden soll.

Diese Entscheidung hat auch Auswirkungen auf die Rechnungsstellung der Universität Regensburg. Die folgenden Ausführungen stellen Hinweise auf Basis des aktuell verfügbaren Entwurfs eines begleitenden BMF-Schreibens mit Stand vom 23. Juni 2020 dar:

Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind Änderungen des Umsatzsteuergesetzes auf Lieferungen, sonstige Leistungen und innergemeinschaftliche Erwerbe anzuwenden, die ab dem In-Kraft-Treten der jeweiligen Änderungsvorschrift ausgeführt werden. Bei Teilleistungen kommt es für die Anwendung einer Änderungsvorschrift nicht auf den Zeitpunkt der Gesamtleistung, sondern darauf an, wann die einzelnen Teilleistungen ausgeführt werden.

Änderungen des Umsatzsteuergesetzes sind auf die ab dem In-Kraft-Treten der jeweiligen Änderungsvorschrift ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen auch insoweit anzuwenden, als die Umsatzsteuer dafür – z. B. bei Anzahlungen, Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, Vorschüssen – entstanden ist.

Die neuen Steuersätze von 16 % bzw. 5 % sind auf die Lieferungen, sonstigen Leistungen und die innergemeinschaftlichen Erwerbe anzuwenden, die im Zeitraum zwischen 1.7.2020 und 31.12.2020 bewirkt werden. Maßgebend für die Anwendung dieser Steuersätze ist stets der Zeitpunkt, in dem der jeweilige Umsatz ausgeführt wird. Auf den Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung kommt es ebenso wenig an wie auf den Zeitpunkt der Entgeltsvereinnahmung oder der Rechnungserteilung. Entsprechendes gilt für Teilleistungen.

Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich bei dem Umsatz um eine Lieferung oder eine sonstige Leistung handelt.

Bei Lieferungen:

Lieferungen gelten dann als ausgeführt, wenn der Leistungsempfänger die Verfügungsmacht über den zu liefernden Gegenstand erlangt.

Bei sonstigen Leistungen:

Sonstige Leistungen, insbes. auch Werkleistungen, sind grundsätzlich im Zeitpunkt ihrer Vollendung ausgeführt.

### **Empfehlung:**

Getrennte Rechnungsstellung für Leistungen, die

- vor dem 1.7.2020 (19 % bzw. 7 %),
- im Zeitraum zwischen 1.7.2020 und 31.12.2020 (16 % bzw. 5 %),
- nach dem 31.12.2020 (19 % bzw. 7 %)

ausgeführt wurden / werden.

Der Leistungszeitpunkt / -zeitraum ist zwingend auf der Rechnung anzugeben (§ 14 Abs. 4 Nr. 6 UStG).

Bei Fragen stehen Ihnen Herr Dr. Wittmann (0941 943-4921, [manuel1.wittmann@ur.de](mailto:manuel1.wittmann@ur.de)) und Frau Hecht (0941 943-4959, [annette.hecht@ur.de](mailto:annette.hecht@ur.de)) gerne zur Verfügung.

An der Universität Regensburg erfolgt die Rechnungsstellung grundsätzlich zentral über die Buchungsstelle ([buchhaltung@ur.de](mailto:buchhaltung@ur.de)) bzw. durch Referat IV/5 (Forschungsförderung und Drittmittel) bzw. Referat IV/6 (Wissens- und Technologietransfer) in Abstimmung mit der Buchungsstelle.

In begründbaren Ausnahmefällen kann dies auch dezentral erfolgen. Jedoch müssen für diesen Fall auch etwaige Änderungen/Probleme im Zusammenhang mit der dezentralen Rechnungsstellung vom Rechnungsteller abgewickelt werden.